Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/258

04. 04. 77

Sachgebiet 7141

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zeitbestimmung (Zeitgesetz — ZeitG)

A. Zielsetzung

a) Ablösung des Zeitgesetzes von 1893, Neubestimmung der gesetzlichen Zeit.

b) Schaffung einer Möglichkeit zur Einführung der Sommerzeit.

B. Lösung

a) Festlegung der mitteleuropäischen Zeit auf der Basis der koordinierten Weltzeit als gesetzliche Zeit.

b) Ermächtigung für die Bundesregierung, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung die Sommerzeit einzuführen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 200 10 — So 5/77

Bonn, den 4. April 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Zeitbestimmung (Zeitgesetz — ZeitG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 444. Sitzung am 1. April 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die Zeitbestimmung (Zeitgesetz — ZeitG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzliche Zeit

(1) Im amtlichen und geschäftlichen Verkehr wird die Uhrzeit nach der gesetzlichen Zeit verwendet.

(2) Die gesetzliche Zeit ist die mitteleuropäische Zeit. Diese ist bestimmt durch die koordinierte Weltzeit unter Hinzufügung einer Stunde.

(3) Die koordinierte Weltzeit ist bestimmt durch eine Zeitskala mit folgenden Eigenschaften:

1. Sie hat am 1. Januar 1972, 0 Uhr, dem Zeitpunkt 31. Dezember 1971, 23 Uhr 59 Minuten 59,96 Sekunden, der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians entsprochen.
2. Das Skalenmaß ist die Basiseinheit Sekunde nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Meereshöhe.
3. Die Zeitskala der koordinierten Weltzeit wird entweder durch Einfügen einer zusätzlichen Sekunde oder durch Auslassen einer Sekunde mit der Zeitskala der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians in nächster Übereinstimmung gehalten.

(4) Für den Zeitraum ihrer Einführung ist die mitteleuropäische Sommerzeit die gesetzliche Zeit. Die mitteleuropäische Sommerzeit ist bestimmt durch die koordinierte Weltzeit unter Hinzufügung zweier Stunden.

§ 2

Darstellung und Verbreitung der gesetzlichen Zeit

Die gesetzliche Zeit wird von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt dargestellt und verbreitet.

§ 3

Ermächtigung zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit und zur Angleichung der Zeitzählung an diejenige benachbarter Staaten in jedem Jahr durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 20. Oktober die mitteleuropäische Sommerzeit einzuführen.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit soll jeweils an einem Sonntag beginnen und enden. Die Bundesregierung bestimmt in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 den Tag und die Uhrzeit, zu der die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt und endet, sowie die Bezeichnung der am Ende der mitteleuropäischen Sommerzeit doppelt erscheinenden Stunde.

§ 4

Andere Vorschriften

(1) Dieses Gesetz berührt nicht das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 29. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 1017), sowie die Verwendung auf internationalen Übereinkommen beruhender Zeit.

(2) In § 7 Nr. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen werden die Worte „sowie die Zeitskala nach der Internationalen Atomzeitskala der Internationalen Meterkonvention" gestrichen.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten anderer Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am . . . . . . 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7141—1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Ziele verfolgt:

1. Für die Bundesrepublik Deutschland wird die mitteleuropäische Zeit auf der Basis der koordinierten Weltzeit als gesetzliche Zeit festgelegt. Damit wird die Zeitskala auf der Basis einer Eigenfrequenz von Caesium-Atomen gesetzlich verankert.

2. Durch das Gesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, die mitteleuropäische Sommerzeit im Wege der Rechtsverordnung einzuführen.

I.

1. Das Gesetz betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 (RGBl. S. 93), ergänzt durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (RGBl. S. 426), hat als gesetzliche Zeit für das damalige Deutsche Reich die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich bestimmt. Mit diesem Gesetz wurde, anstelle der bis dahin geltenden zahlreichen und untereinander stark differierenden Ortszeiten, erstmals eine einheitliche im ganzen Deutschen Reich gültige Zonenzeit eingeführt. Die Einführung einer einheitlichen Zeit für das Reichsgebiet war vor allem wegen des zunehmenden überörtlichen Verkehrs (Eisenbahn, Post, Telegraph) notwendig geworden. Das Gesetz von 1893 enthält jedoch keine weiteren einschlägigen Vorschriften; ihm konnte nur die damals allein bekannte und gebräuchliche astronomische Zeitrechnung zugrunde liegen. Das Reichsgesetz von 1893 bestimmte lediglich die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich als Bezugspunkt für die sog. bürgerliche Zeitrechnung.

2. Die mittlere Sonnenzeit ist dem Drehwinkel der Erde um ihre Achse proportional und wird mit Hilfe astronomischer Beobachtungen und Berechnungen bestimmt. Als Basiseinheit war bis 1956 die Sekunde als der 86 400ste Teil des mittleren Sonnentages definiert. Aus einer Reihe von Gründen gibt es jedoch teils regelmäßige teils unregelmäßige Schwankungen der Dauer der Erdumdrehung. Deshalb erwies es sich — trotz der Anbringung von Korrekturen — bald als unmöglich, aus der Erdrotation eine den wachsenden Genauigkeitsanforderungen genügende hinreichend gleichförmige Zeitskala herzuleiten. Die Forschung suchte daher für die Zeitintervalleinheit nach einem natürlichen Maß, das nach dem Stand der physikalischen Erkenntnis von äußeren Einflüssen unabhängig und zeitlich konstant war. Als ein solches Naturmaß erwiesen sich die Eigenfrequenzen ungestörter Atome und Moleküle; man erkannte nämlich, daß eine sehr genaue Zeitmessung mit Hilfe von atomaren oder molekularen Schwingungen möglich ist. Diese Entdeckung führte anfangs der 50er Jahre zur Entwicklung der sog. Atomuhren, insbesondere des Caesium-Atomstrahlresonators.

   Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der Mitgliedsländer der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 191) in der Fassung der Konvention zur Änderung der Internationalen Meterkonvention vom 6. Oktober 1921 (RGBl. 1927 II S. 409), deren Empfehlungen von den Generalkonferenzen für Maß und Gewicht formuliert werden. Im Jahre 1967 hat die 13. Generalkonferenz für Maß und Gewicht eine neue „atomare" Definition der Sekunde angenommen. Diese Definition wurde unverändert als § 3 Abs. 4 in das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) übernommen und lautet wie folgt:

   > „Die Basiseinheit 1 Sekunde ist das 9 192 631 770fache der Periodendauer der den Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstrukturniveaus des Grundzustandes von Atomen des Nuklids ^{133}Cs entsprechenden Strahlung."

3. Die Sekunde ist demnach, unabhängig von der Erdrotation, gesetzlich definiert als das 9 192 631 770fache der Dauer einer bestimmten Eigenschwingung des Caesiumatoms. Diese „Atomsekunde" ist eine Basiseinheit des Internationalen Einheitensystems und, auf Grund des Einheitengesetzes vom 2. Juli 1969, die gesetzliche Zeiteinheit für die Bundesrepublik Deutschland, aus der alle weiteren Zeitmaße (Minute, Stunde, Tag) abgeleitet werden. Im Jahre 1971 hat die 14. Generalkonferenz für Maß und Gewicht auf der Grundlage der „Atomsekunde" die Internationale Atomzeitskala TAI (= Temps Atomique International) definiert. Anders als die mit astronomischen Methoden ermittelte mittlere Sonnenzeit hat diese auf der Atomsekunde basierende Zeitskala den Vorzug, daß sie keine Schwankungen aufweist.

   Die „Atomzeit" nach der Zeitskala TAI geht allerdings gegenwärtig jährlich um etwa 1 Sekunde vor gegenüber der mittleren Sonnenzeit. Durch das zur Zeit etwa jährliche Einfügen einer Schaltsekunde erhält man eine Zeitskala, die nie mehr als 0,9 Sekunden von der mittleren Sonnenzeit abweicht. Diese atomare Zeitskala mit der Bezeichnung koordinierte Weltzeit (Kurzzeichen UTC = Universal Time Coordinated) wird gemäß einer Empfehlung des Comité Consultatif Inter-

national des Radiocommunications (CCIR), eines Beratenden Komitees der Internationalen Fernmeldeunion, seit dem 1. Januar 1972 sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch von allen anderen Staaten, deren Zeitbestimmungen an die Atomzeitskala UTC angeschlossen ist, verbreitet. 1975 empfahl die 15. Generalkonferenz für Maß und Gewicht, die bürgerlich Zeit auf der Grundlage der koordinierenden Weltzeit UTC festzulegen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig und das Deutsche Hydrographische Institut in Hamburg durch gesetzlichen Auftrag mit Fragen der Zeit befaßt. Beide Behörden verbreiten die öffentliche Uhrzeit auf der Basis der koordinierten Weltzeit. Die Ergebnisse der nationalen Zeitdienste werden zusammenfassend bearbeitet von dem 1919 gegründeten Internationalen Büro für die Zeit (Bureau International de l'Heure) in Paris. Dieses errechnet die endgültige mittlere Sonnenzeit („endgültige astronomische Weltzeit") und die Internationale Atomzeitskala und legt u. a. auch fest, wann jeweils die Schaltsekunde einzufügen ist.

Die koordinierte Weltzeit hängt mit der Internationalen Atomzeitskala in sehr einfacher Weise zusammen. Die Zeitdifferenz zwischen beiden Zeitskalen ist jeweils eine ganze Zahl von Sekunden, z. B. 15 Sekunden im Jahre 1976. Diese Differenz wächst jeweils um 1 Sekunde, wenn eine weitere Schaltsekunde eingefügt wird. Durch Verbreitung von Zeitsignalen auf der Grundlage der koordinierten Weltzeit wird daher auch die Internationale Atomzeitskala verfügbar gemacht.

4. Es gibt, wie erwähnt, in der Bundesrepublik Deutschland zwei öffentliche Einrichtungen, die kraft Gesetzes mit Fragen der Zeit befaßt sind, das Deutsche Hydrographische Institut in Hamburg (DHI) und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (PTB). Beide sind selbständige Bundesoberbehörden (vgl. § 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 — BGBl. II S. 833 — bzw. § 28 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 — BGBl. I S. 759 —). Dem DHI obliegen neben den Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt u. a. die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Nr. 9 des genannten Gesetzes, das sind die besonderen, dort näher bezeichneten nautischen und hydrographischen Dienste, darunter auch der Zeitdienst für die Seeschiffahrt.

   In Wahrnehmung dieser Aufgaben bestimmt das DHI durch astronomische Beobachtungen die mittlere Sonnenzeit sowie die geographische Breite des Beobachtungsorts, deren Schwankungen wiederum Rückschlüsse auf die Bewegung der Rotationsachse innerhalb des Erdkörpers zulassen. Das DHI leitet die Ergebnisse seiner astronomischen Beobachtungen weiter an das BIH. Dort werden sie sowohl bei der Vorhersage der mittleren Sonnenzeit und somit bei der Entscheidung über das Einfügen einer Schaltsekunde in die Zeitskala der koordinierten Weltzeit als auch bei der endgültigen Berechnung der mittleren Sonnenzeit für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

   Das DHI ist verantwortlich für die Bekanntgabe der mittleren Sonnenzeit an die Seeschiffahrt, welche sie für die astronomische Navigation benötigt. Hierfür dienen Zeitsignale, die über die Küstenfunkstellen Norddeich-Radio und Kiel-Radio weltweit verbreitet werden. Weiterhin gibt das DHI Zeitzeichen nach der Atomzeitskala der PTB über den Deutschlandfunk, den Norddeutschen Rundfunk, den Westdeutschen Rundfunk, das Erste Programm des Deutschen Fernsehens und an die Hauptuhr der Deutschen Bundesbahn in Hamburg-Altona, von der sämtliche Uhren der Deutschen Bundesbahn und auch die Uhren des Zweiten Deutschen Fernsehens abhängen.

   Die Aufgaben der PTB auf dem Gebiet des Zeitdienstes ergeben sich aus § 7 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469). Danach hat die PTB die Basiseinheit „Sekunde" darzustellen, die Verfahren bekanntzumachen, nach denen Zeiteinheiten und Zeitskalen dargestellt werden, sowie die Zeitskala nach der Internationalen Atomzeitskala der Internationalen Meterkonvention darzustellen und unbeschadet der Aufgaben anderer Bundesbehörden zu verbreiten. Es handelt sich hierbei um die nunmehr mit koordinierter Weltzeit UTC bezeichnete Zeitskala zuzüglich einer Stunde. Im Vollzug dieses Auftrags stellt die PTB mit Hilfe von 15 Atomuhren die atomare deutsche koordinierte Weltzeit auf der Grundlage der Internationalen Atomzeitskala her und verbreitet im Dauerbetrieb Zeitsignale nach der koordinierten Weltzeit UTC zuzüglich einer Stunde unter der Bezeichnung Amtliche Zeit über den Langwellensender DCF 77 in Mainflingen; außerdem gibt sie Zeitsignale an das DHI für die Herstellung des Zeitzeichens des Deutschlandfunks weiter.

II.

1. Die Sommerzeit war in Deutschland bereits in beiden Weltkriegen aus kriegswirtschaftlichen Gründen eingeführt (Verordnungen des Bundesrats vom 6. April 1916 — RGBl. S. 243 —, vom 16. Februar 1917 — RGBl. S. 151 — und vom 7. März 1918 — RGBl. S. 109 —, ferner die Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. Januar 1940 — RGBl. I S. 232 —, vom 2. Oktober 1940 — RGBl. I S. 132 — und vom 20. September 1943 — RGBl. I S. 542 —). Während sie aber zu Ende des Ersten Weltkrieges kraft des ermächtigenden Gesetzes (§ 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 — RGBl. S. 327 —) auslief, wurde sie nach dem Zweiten Weltkrieg auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 15 noch vier Jahre lang bei-

behalten. Am 6. September 1949 beschloß der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die Sommerzeit ab 1950 abzuschaffen. Dieser Auffassung schloß sich die Bundesregierung am 14. März 1950 an. Seitdem gilt in der Bundesrepublik Deutschland wieder ganzjährig die mitteleuropäische Zeit.

2. In den folgenden Jahrzehnten wurde die Frage nach einer Wiedereinführung der Sommerzeit in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder aufgeworfen, vor allem auch im Hinblick auf ausländische Vorbilder (Italien, Spanien, England), ohne daß es jedoch zu gesetzgeberischen Schritten kam. Seit dem Auftreten der Energiekrise im Herbst 1973 haben sich Anrengungen an die Bundesregierung, die Sommerzeit wieder einzuführen, verstärkt; zur Begründung wurde dabei vielfach auf die Möglichkeit zur Einsparung von Energie verwiesen. Die Bundesregierung hat auf Anfragen im Deutschen Bundestag wiederholt deutlich gemacht, daß die Einsparung an elektrischer Energie durch die Einführung der Sommerzeit sehr geringfügig wäre und für sich allein ihre Einführung nicht rechtfertige. Die Diskussion um die Wiedereinführung der Sommerzeit erfuhr weitere Belebung, als die französische Regierung im März 1975 ihren Beschluß bekanntgab, ab 1976 in ihrem Land die Sommerzeit einzuführen, und den Rat der EG in einem Memorandum vom 9. April 1975 aufforderte, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die Einführung eines Sommerzeitsystems für einen im gegenseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum hinzuwirken. Die französische Regierung begründete ihren Vorschlag in erster Linie mit der Möglichkeit von Energieeinsparung und verwies ferner auf die förderlichen Einflüsse einer solchen Maßnahme auf die Volksgesundheit und die Verkehrssicherheit sowie auf die gesamteuropäische Bedeutung eines solchen Schrittes.

3. Die Beratungen über den französischen Antrag bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel führten wegen der Vielschichtigkeit des Problems und der divergierenden Interessenlage bei den einzelnen Mitgliedstaaten zu keiner Einigung. Die EG-Kommission beschränkte sich deshalb darauf, mit Schreiben vom 3. Februar 1976 dem Rat der EG den Erlaß einer Richtlinie vorzuschlagen, wonach diejenigen Mitgliedstaaten, welche die Sommerzeit bereits anwendeten oder in Kürze einführen wollten, verpflichtet werden sollten, für Beginn und Ende der Sommerzeit einheitliche Termine festzulegen, und zwar: für 1977 vom 3. April bis 16. Oktober, für 1978 vom 2. April bis 15. Oktober und für 1979 vom 1. April bis 14. Oktober. Der Richtlinienentwurf sah vor, daß die Sommerzeitperiode mit einem Sonntag beginnen und enden und daß die Umstellung der Uhren jeweils zu einem einheitlichen, möglichst verkehrsarmen Zeitpunkt nach Mitternacht durchgeführt werden sollte (vgl. Drucksache 7/4747). Dieser Harmonisierungsvorschlag wurde im Ausschuß der Ständigen Vertreter von acht der neun Mitgliederstaaten gebilligt. Auch die Bundesregierung stimmte der vorgeschlagenen Richtlinie zu, befürwortete aber gleichzeitig eine möglichst weitgehende Anpassung der Termine für Beginn und Ende der Sommerzeit an die Termine für die Umstellung der Eisenbahnfahrpläne und der Flugpläne. Lediglich Großbritannien, das die Sommerzeit alljährlich vom 21. März bis 24. Oktober durchführt, hat der Richtlinie bisher nicht zugestimmt, will aber dem englischen Parlament einen Gesetzentwurf zuleiten, dem als Anfangs- und Endtermin die von den acht Mitgliedstaaten gebilligten Zeiten zugrunde liegen, um nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich dem von der Kommission der EG vorgelegten Richtlinienentwurf anschließen zu können.

4. Im Jahre 1977 werden sieben unserer EG-Partner (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande) die Sommerzeit anwenden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die genannten Länder auch 1978 Sommerzeit haben werden. Dänemark, Österreich und die Schweiz werden ihre Haltung in erster Linie von dem deutschen Verhalten abhängig machen. Damit zeichnet sich die Möglichkeit ab, in ganz Westeuropa zu einer einheitlichen Sommerzeit zu kommen. Auch Polen hat für 1977 die Einführung der Sommerzeit angekündigt.

   Die Bundesrepublik Deutschland sollte jetzt die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Sommerzeit schaffen, damit sie in der Lage ist, kurzfristig ihre Maßnahmen mit denjenigen benachbarter Staaten zu koordinieren. Für die erstmalige Einführung der Sommerzeit ist das Jahr 1978 vorgesehen.

III.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Zeitbestimmung fällt nach Artikel 73 Nr. 4 GG in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da es keine nach dem Grundgesetz zustimmungsbedürftigen Sachverhalte regelt.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift in Absatz 1, wonach die gesetzliche Zeit im amtlichen und geschäftlichen Verkehr verwendet wird, dient der Klarstellung, daß in den Fällen, in denen bestimmte Zeitpunkte oder Zeiträume von — auch rechtserheblicher — Bedeutung sind, die gesetzliche Zeit maßgeblich ist. Im übrigen bleibt die Verwendung anderer Zeitskalen außerhalb des amtlichen und geschäftlichen Verkehrs, etwa zu wissenschaftlichen Zwecken, jedermann unbenommen.

Absatz 2 bestimmt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die mitteleuropäische Zeit auf der Basis

der koordinierten Weltzeit die gesetzliche Zeit sein soll. Absatz 3 gibt die Definition der koordinierten Weltzeit, die bereits seit dem 1. Januar 1972 auf der Basis internationaler Empfehlungen bei uns angewendet wird. In Absatz 3 Nr. 1 ist die Angabe von 59,96 Sekunden im Hinblick auf den Stand der wissenschaftlichen Auswertmethoden dahin zu verstehen, daß die letzte Stelle des Wertes 59,96 sich um eine Einheit nach oben oder unten ändern kann. Der Wert 59,96 bleibt auch im Falle einer künftigen Änderung genügend richtig.

Absatz 4 definiert die mitteleuropäische Sommerzeit ebenfalls als von der koordinierten Weltzeit abgeleitete Zeit und bestimmt sie für den Fall und die Dauer ihrer Einführung als gesetzliche Zeit. In jedem bestimmten Zeitpunkt gibt es somit nur eine gesetzliche Zeit.

Zu § 2

Aus den im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Gründen wird die Aufgabe der Darstellung und Verbreitung der gesetzlichen Zeit ausschließlich der PTB übertragen. Von dieser können sämtliche öffentlichen und privaten Interessenten die gesetzliche Zeit erhalten.

Zu § 3

Da die Sommerzeit ihrerseits gesetzliche Zeit sein soll (§ 1 Abs. 4) bedarf es zu ihrer Einführung einer besonderen Rechtsnorm. Eine jeweils von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnung stellt das hierfür angemessene Instrument dar. § 3 des Entwurfs enthält die entsprechende Ermächtigung.

Dabei wird der Zeitrahmen, innerhalb dessen die Anwendung der Sommerzeit bestimmt werden kann, den geographischen und praktischen Gegebenheiten entsprechend auf den Zeitraum vom 1. März bis 20. Oktober festgelegt.

Die Umstellung auf die mitteleuropäische Sommerzeit und die Rückkehr zur mitteleuropäischen Zeit soll möglichst reibungslos und mit den geringsten Schwierigkeiten vor sich gehen. Sie sollte daher, auch dem Herkommen entsprechend, jeweils an einem Sonntag vorgenommen werden. Dabei ist die Uhrzeit zu bestimmen, zu der die Uhren am Beginn der Sommerzeit vorgestellt und am Ende der Sommerzeit zurückgestellt werden, sowie die Bezeichnung der bei Beendigung der Sommerzeit doppelt erscheinenden Stunde näher zu regeln. Die Umstellung der Uhren geschieht, wie dies bereits im Ersten und Zweiten Weltkrieg der Fall war, jeweils in einer verkehrsarmen Stunde nach Mitternacht. Im Interesse der Verkehrserleichterung ist anzustreben, daß die Umstellungszeitpunkte international einheitlich und verbindlich festgelegt werden.

Die Einführung der Sommerzeit hat zur Folge, daß mit ihrer Beendigung, die an einem Sonntag stattfinden soll, eine zusätzliche Stunde erscheint, die in der Zeitzählung besonders berücksichtigt werden muß. Wenn also die Sommerzeit an einem Sonntag morgens etwa um 2.00 Uhr beendet wird, dann wird die erste dieser doppelt erscheinenden Stunden als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten bezeichnet, während die zweite Stunde mit 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten gezählt wird. Auch die Regelung dieses Sachverhalts ist in die Ermächtigung der Bundesregierung einbezogen.

Zu § 4

Die Regelung in Absatz 1 ist erforderlich, da das DHI gemäß § 1 Nr. 9 e) des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt den Zeitdienst für die Seeschiffahrt wahrzunehmen hat und dieser sich auf die mittlere Sonnenzeit des Nullmeridians bezieht. Ferner muß die Verwendung der mittleren Greenwich-Zeit im Flugbetrieb, die auf internationaler Vereinbarung beruht (Anhang 2 des ICAO-Abkommens — vgl. § 9 a der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 — BGBl. I S. 2117 —, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 1975 — BGBl. I S. 2951 —), gewährleistet bleiben. Durch Absatz 2 wird eine Vorschrift des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen, die die gleiche Materie wie § 2 dieses Gesetzes regelt, aufgehoben.

Zu § 5

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 82 Abs. 2 GG). Gleichzeitig wird das Gesetz über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 (RGBl. S. 93), in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (RGBl. S. 426), dessen wesentliche Bestimmung durch § 1 dieses Entwurfs abgelöst wird, außer Kraft gesetzt.